

Ausschussvorlage DDA 20/28 – Teil 1 – öffentlich –
Ausschussvorlage WVA 20/51 – Teil 1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

– Drucks. [20/8468](#) –

1. Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.	S. 1
2. Bitkom	S. 5
3. Verbraucherzentrale Hessen e.V.	S. 11
4. WIK-Consult GmbH	S. 13
5. Prof. Dr. Fetzer, Universität Mannheim	S. 15
6. SPD-Fraktionen in den Regionalversammlungen Nord-, Mittel- und Südhessen	S. 19
7. ekom21 – KGRZ Hessen	S. 22
8. Deutsche Telekom AG	S. 25
9. Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, LOAD e. V. – Verein für liberale Netzpolitik	S. 27
10. Verband Kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Hessen	S. 30
11. Thomas Holy	S. 32

BKZ.SH e.V. | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Telefon: 0431 / 57 00 50 92
E-Mail: Johannes.Lueneberg@bkzsh.de
Unser Zeichen: BKZSH-JL
Datum: 31.08.2022

Hessischer Landtag
Ausschuss für Digitales und Datenschutz
Herrn Joachim Veyhelmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme des BKZ.SH e.V. im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Ausschuss für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, Drucksache 20/8468

Ihr Schreiben vom 22.07.2022

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes im Rahmen der Anhörung im zuständigen Ausschuss.

Gerne lege ich Ihnen nachfolgend die fachliche Einschätzung des Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e.V. (BKZ.SH e.V.) dar.

1. Zielrichtung der Gesetzesentwürfe

Der Aufbau einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur ist essentielle Grundlage für weitergehende, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, digitale Teilhabe der Bevölkerung in den Städten und im ländlichen Raum sowie bei den gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozessen im Rahmen der Digitalisierung vieler Lebensbereiche.

Bund, Länder, Kommunen und Privatwirtschaft haben besonders ab dem Jahr 2015 erhebliche Mittel in den flächenmäßigen Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur investiert. Mit einem angekündigten Investitionsvolumen von 50 Mrd. € bundesweit wird die Branche in den nächsten Jahren erheblich in den eigenwirtschaftlichen Ausbau investieren (vgl. S. 5 *Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022*). Allein für das Land Hessen hat die Branche im Rahmen des Glasfaserpaktes für Hessen die Errichtung von 530.000 Glasfaseranschlüssen in den nächsten 12 Monaten zugesagt (*Glasfaserpakt für Hessen, Stand Mai 2022*). Diese Zahlen weisen deutlich auf erhebliche Bauaktivitäten hin, die es zu

begleiten, genehmigen, koordinieren und dokumentieren gilt. Da der Raum für die Verlegung von Telekommunikationsinfrastruktur sich häufig im Straßenbereich liegt und damit in die Zuständigkeit der Wegebausträger fällt, als auch räumlich die Belange der Eigentümer sonstiger Versorgungsinfrastrukturen zu beachten sind, ist Koordination, Dokumentation und die Hebung von möglichen Synergien notwendig für den Erhalt der Infrastruktur Straße als auch der Zugänglichkeit und Wartung der sonstigen Versorgungsinfrastrukturen.

Mit der Gigamap Hessen verfügt das Land über ein hervorragendes Instrument der Darstellung und Entwicklung des Breitbandausbaus. Zusätzliche Informationen zu Telekommunikationsanlagen und Telekommunikationslinien wären hier ein zusätzlicher Gewinn, der obige Maßnahmen, Koordinations- und Dokumentationsaufwände unterstützen würde.

2. Rechtliche Würdigung

Artikel 87f GG in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) legt die Gewährleistung von flächendeckend angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation in die Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 1 Abs. 1 TKG). Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2 TKG). Die Länder und Kommunen sind damit „nur“ (un-)mittelbar mit den Auswirkungen des Handelns des Bundes befasst, leisten hier aber einen erheblichen finanziellen Beitrag. Zusätzlich sind Länder und Kommunen als Zustimmungs- bzw. Genehmigungsbehörden über verschiedenste Rechtsgebiete maßgeblich an Ausbaukoordination und Ausgestaltung beteiligt.

Als hoheitliche Aufgabe auf Bundesebene sollte es diesem obliegen, entsprechende Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zielgruppengerecht zur Verfügung zu stellen.

3. Entwicklungen auf Bundesebene

Mit der Novellierung des TKG zum 01.12.2021 hat der Bund in den §§ 78ff TKG der Bundesnetzagentur erhebliche Befugnisse zur Sammlung und Bereitstellung von Daten zu bestehenden Infrastrukturen, dem Breitbandausbau, dem künftigen Netzausbau, von Baustellen und Liegenschaften erteilt. Diese Informationen fließen z.T. in den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur, den Breitbandatlas des Bundes und das Mobilfunk-Monitoring der Bundesnetzagentur ein. Weitere Informationen zu geförderten Telekommunikationsinfrastrukturen erhalten die Länder im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über die Plattformen der jeweiligen Projektträger des Bundesförderprogramms. Es liegen also auf Bundesebene erhebliche Datenbestände vor, auf welche die Länder und Kommunen in unterschiedlicher Weise und Qualität zugreifen können. Die Einsichtnahme und Nutzungsbedingungen des Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sind in der Vergangenheit immer wieder zwischen Ländern, Bund und Bundesnetzagentur angesprochen worden und weiterhin sind hier Gesprächspunkte offen.

Mit der Verabschiedung der Gigabitstrategie der Bundesregierung am 13.07.2022 hat sich der Bund erfreulicherweise klar zu einem flächendeckenden Glasfaserinfrastrukturausbau bekannt. Gleichzeitig scheint erkannt zu sein, dass die verschiedenen Informationsplattformen einer Zusammenführung bedürfen. Daher strebt der Bund ein Gigabit-Grundbuch an, „das über ein zentrales Zugangsportal relevante Informationen bereitstellt – für die Planung des

Infrastrukturausbaus sowie über den aktuellen und künftigen Grad der Versorgung im Bereich der Telekommunikation. ... bestehende Geoinformationssysteme, insbesondere der Breitbandatlas und der Infrastrukturatlas, werden hier zusammengeführt und dienen als Grundlage für die Integration weiterer Datenbestände und Funktionalitäten.“ (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 19). „Der Bund prüft gezielt, welche Datenbestände und Analysemöglichkeiten für die Bundesverwaltung, Länder und Kommunen bereitgestellt werden können.“ (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 20).

Die Arbeiten am Gigabit-Grundbuch gliedert der Bund in verschiedene Pakete von Konsolidierungspaket, Transparenzpaket über Förder- und Ausbaupaket bis zu Messpaket und Liegenschaftspaket. Alle sind mit einem zügigen Umsetzungshorizont von Q 3/2022 bis Ende 2023 versehen (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 21f).

4. Fazit

Aufgrund der Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich der Schaffung eines Gigabit-Grundbuches plädiert das BKZ.SH dafür, dass die Länder und Kommunen weiterhin gemeinsam auf den Bund zugehen und in den entsprechenden Arbeitsgruppen, Foren und Gesprächsrunden ihre Anforderungen, Bedürfnisse und Notwendigkeiten als „Praktiker“ im Breitbandausbau an Zugriffsmöglichkeiten, Funktionalitäten und Schnittstellen benennen. Zum heutigen Zeitpunkt sollte aufgrund der Gefahr der Schaffung von Doppelstrukturen, auf eine entsprechend gesetzlich verankerte Lieferverpflichtung von Infrastruktur- und Ausbaudaten im Hessischen Landesplanungsgesetz und im Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen verzichtet werden.

Ziel sollte es sein, dass automatisierte Schnittstellen zwischen Gigabit-Grundbuch, Förderdatenbanken des Bundes und entsprechenden Landesportalen wie der Gigamap Hessen oder dem BISH (Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein) geschaffen werden und die Länder, Kommunen und Kompetenzzentren volle Zugriffsrechte zur Ansicht, Speicherung und Weiterverarbeitung der Originaldaten bekommen und damit Analysen und Auswertungen durch Länder, Länderkompetenzzentren oder Kommunen erfolgen können. Informationen an Wegebausträger als auch Eigentümer anderer Versorgungsinfrastrukturen sind damit ebenfalls möglich.

Mittelfristig ist zu überlegen, ob der gesetzliche Weg im TKG zur Ansprache der Datenlieferanten direkt von der BNetzA zielführend ist. Mit den Unterstützungsleistungen für die Kommunen im Rahmen der Verpflichtungen nach § 79 Abs. 2 TKG hat das Land Hessen bereits einen Prozess aufgesetzt, der das Land direkt involviert und im Sinne des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland mit der Nähe von Kommunen und Ländern effektiver sein kann.

Sollte der Prozess der Etablierung eines Gigabit-Grundbuches auf Bundesebene mit der entsprechenden Möglichkeit zur direkten Einsichtnahme, Speicherung und Weiterverarbeitung der Infrastrukturdaten für eigene Zwecke auf die oben ausgeführten „Pakete“ nicht den fachlichen Anforderungen des Landes Hessen bzw. der Bundesländer genügen, kann dann erneut über die rechtliche Verankerung von Datenlieferungspflichten in den hessischen Landesgesetzen beraten werden.

Entsprechende Datenlieferungsverpflichtungen sollten dann immer eine möglichst hohe Kongruenz in den Fachdaten und den Übermittlungsformaten aufweisen, um ausbauenden Unternehmen als auch kommunalen Infrastruktureigentümern zusätzlichen Erhebungs-, Modifikations- und Übermittlungsaufwände zu ersparen.

Die notwendigen kurzfristigen Gespräche über Standards, Schnittstellen und Formate mit dem Bund in der Zusammenführung der bestehenden Informationsquellen zum Gigabit-Grundbuch und zur Weitergabe und Verwendung in den Landesportalen sind daher von elementarer Bedeutung.

Bei Fragen und für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lüneberg

Geschäftsführer

Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes - Drucksache 20/8468

9. September 2022

Seite 1

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Drucksache 20/8468) und möchte zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt kommentieren:

1. Ausbau digitaler Infrastrukturen in Hessen schreitet erfolgreich voran

Der jüngste Gigabitgipfel Hessen hat gezeigt: Der FTTC-Ausbau ist erfolgreich abgeschlossen und der Gigabit-Ausbau mit einer priorisierten Anbindung von sozio-ökonomischen Einrichtungen (91% der Krankenhäuser und 81 % der Schulen bereits gigabitfähig erschlossen) schreitet kontinuierlich voran: Heute sind bereits 54 Prozent der Haushalte gigabitfähig versorgt. Im Glasfaserpakt Hessen wurde zudem vereinbart binnen eines Jahres 530.000 Glasfaseranschlüsse auszubauen und damit mindestens 25 % der Haushalte in Hessen mit Glasfaser bis Mitte 2023 zu erschließen. Mitte 2021 lag die Versorgung noch bei 8 % der Haushalte.

Diese hohe Ausbaudynamik bildet die Grundlage für den sukzessiven Gigabit-Ausbau in der Fläche für Haushalte und Unternehmen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bitkom kein Handlungsbedarf erkennbar, um mit gesetzlichen Regelungen steuernd in unternehmerische Ausbauentscheidungen und ergänzende Förderverfahren einzugreifen.

2. Kein Regelungsdefizit erkennbar – Doppelungen zu Bundesinitiativen vermeiden

Die kürzlich auf Bundesebene beschlossene Gigabit-Strategie kündigt umfangreiche Datenpakete für ein Gigabit-Grundbuch an: Bereits mit der unmittelbar bevorstehenden Zusammenführung von Breitbandatlas, Infrastrukturatlas und Mobilfunkmonitoring in

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte
Leiter Infrastruktur & Regulierung
T +49 30 27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme zur Drucksache 20/8468 des Hessischen Landtags

Seite 2|6

einem einheitlichen Internetauftritt (Gigabit-Grundbuch), das für das 3. Quartal 2022 angekündigt wurde, werden bundesweit einheitliche Datenbanken geschaffen. Bitkom unterstützt diesen bundeseinheitlichen Ansatz zur Reduktion bürokratischer Aufwendungen bei einer Vielzahl landesindividueller Abfragen. Gleichzeitig gilt es die sensiblen Datensätze umfassend gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen und mit einem geeigneten Rechtemanagementsystem auszustatten. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht explizit den Schutz von sensiblen Infrastrukturdaten und die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen vor. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich darüber hinweg. Schutzwürdige Interessen der Unternehmen würden dem Nachweis derartiger Informationen im Kataster nicht entgegenstehen. Diese Auffassung kann der Bitkom nicht teilen. Das Ziel des Gesetzentwurfs, sicherheitskritische Infrastrukturen wie die Telekommunikation in den Bereich „offener Geodaten“ einzubeziehen, ist in Zeiten zunehmender Risiken und Bedrohungen nicht zu verantworten.

Eine außerhalb des TKG in Landesgesetzen verankerte Erhebung von Ausbaudaten der TK-Unternehmen halten wir weder für geeignet noch für erforderlich. Hinzu kommt, dass der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich Telekommunikation verfügt. Bei den TK-Ausbaudaten handelt es sich um Informationen über Infrastruktur und Netzausbau gemäß TKG Teil 5 mithin um Kernelemente der Telekommunikation. Dem Bundesland Hessen ist damit der Weg eines eigenen Gesetzgebungsvorhabens auf diesem Gebiet versperrt.

Mit der Gigabit-Strategie des Bundes wurden zudem zur Ergänzung des Gigabit-Grundbuchs ein „Förder- und Ausbaupaket“ zur Einbindung von Förder- und Planungsdaten sowie unversorgter Gebiete und die Integration eines Portals für Markterkundungsverfahren sowie für Nachfrageinformationen für Mitte 2023 angekündigt. Ein „Messpaket“ soll ebenfalls Mitte 2023 integriert werden. Entscheidende Ausbaubeschleunigungspotenzial kann hingegen das erst für Ende 2023 angekündigte „Liegenschaftspaket“ haben, welches geeignete öffentliche Liegenschaften für den Mobilfunkausbau darstellen, sowie einen Ausbau-marktplatz mit Nachfrageinformationen und Angebotsmöglichkeiten für private Liegenschaften schaffen soll. Dabei soll auch eine weitestmögliche Erleichterung des Zugriffs auf Liegenschafts-, Kataster- und Grundbuchdaten erfolgen. Aus Sicht des Bitkom sollten diese Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden. Entscheidend für den Erfolg dieser Maßnahmen ist dabei auch der Beitrag der öffentlichen Hand in der Bereitstellung der Informationen in dem Bundesportal.

3. Ausbauerleichterungen für mehr Geschwindigkeit umsetzen

Bitkom begrüßt die mit der im Jahr 2020 umgesetzten Änderungen der Hessischen Bauordnung zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen. Auch die Entwicklung des OZG-Breitbandportals für die wegerechtlichen Zustimmungsverfahren bei Glasfaserausbau-

Stellungnahme zur Drucksache 20/8468 des Hessischen Landtags

Seite 3|6

projekten ist ein entscheidender Beitrag auf dem Weg zu vollständig digitalen Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Glaserfaser- und Mobilfunkausbau. Gleichwohl bestehen auch darüber hinaus weitere Beschleunigungspotenziale im Bereich der Genehmigungsverfahren und baurechtlichen Anforderungen.

Im Einzelnen:

- **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen**

Bitkom begrüßt die vorgenommene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen „von bis zu 10 Metern“ auf „bis zu 15 Metern“. Auch die Klarstellung, dass hierfür bei der Errichtung auf Gebäuden der Schnittpunkt mit der Dachhaut maßgeblich ist, ist aus Sicht des Bitkom wichtig.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u.a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie 5G wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der sich daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Gleichwohl sollte ergänzend aufgenommen werden, dass für Antennenstandorte Höhen von mindestens 20 Metern baugenehmigungsfrei errichtet werden können, wenn diese nicht auf Gebäuden errichtet, sondern insbesondere im Außenbereich mittels freistehender Funkmasten realisiert werden.

Ergänzend sollte zudem in der Bauordnung oder diesbezüglichen Verfahrenshinweisen/Richtlinien klargestellt werden, dass die nachträgliche Anbringung bzw. der Austausch von Antennenanlagen an genehmigungspflichtigen bzw. bereits genehmigten Standorten ebenfalls baugenehmigungsfrei ist bzw. von einer erteilten Baugenehmigung erfasst ist.

- **Verringerung der Abstandsflächentiefen**

Bitkom unterstützt zudem die vorgenommene Festlegung der Abstandsflächentiefe auf 0,2 H für Antennenanlagen im Außenbereich. Gleichwohl sollte in den Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, dass Abstandsflächentiefen im Außenbereich nur ausgelöst werden, wenn sie in die Abstandsfläche von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ragen und im

Stellungnahme zur Drucksache 20/8468 des Hessischen Landtags

Seite 4|6

Einzelfall gebäudegleiche Wirkung entfalten. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Es ist daher nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird, wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch Abstandsflächen ausgelöst werden, ist die vorgesehene Abstandsflächentiefe von $0,2 H$ sowohl im Außenbereich wie auch in Gewerbe- und Industriegebieten interessengerecht.

In Bezug auf die vorgenannten Aspekte des Abstandsflächenrechtes schlägt der Bitkom folgende Festlegung in den Verwaltungsdurchführungshinweisen vor: Runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe gebaut werden. Dies würde zu einer Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

▪ **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen für den Ausbau von Gigabit- und Mobilfunknetzen im Zusammenhang mit den Vorschlägen zum öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes die weiteren folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen berücksichtigt werden:

Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten verlängern

Für mobile Masten sollte eine Aufstellungsgenehmigung bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, maximal bis zur Erteilung der Baugenehmigung, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren, vorgesehen werden.

Stellungnahme zur Drucksache 20/8468 des Hessischen Landtags

Seite 5|6

Begründung: Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen.

Roll-out von Kleinzellen vereinfachen

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Auf eine weiterhin notwendige Beteiligung der Gemeinde könnte daher verzichtet werden. Die kommunale Mitwirkung ist über § 7a BImSchV, der vorschreibt, dass Mobilfunknetzbetreiber die Gemeinden auch über geplante Kleinzellen zu informieren haben, sichergestellt. Allerdings ist in den Ländern, in denen die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit darstellt, trotzdem eine kommunale Beteiligung vorzusehen. Die Nutzung von einheitlichen Rahmenverträgen, wie sie mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden, kann hierbei eine erhebliche Vereinfachung bedeuten.

Genehmigungsfrist verkürzen

Die Hessische Bauordnung sieht aktuell eine Dreimonatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme von im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen vor (§ 65 Abs. 2 Satz 1). Aus Sicht des Bitkom sollte diese, zumindest für Mobilfunkstandortverfahren, auf einen Monat reduziert werden. Unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen kann so eine zeitnahe Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Baugenehmigungsanträge für Mobilfunkstandorte vorrangig bearbeitet werden könnten. Dies lässt sich mit dem übergeordneten Allgemeinwohlinteresse am Mobilfunkausbau begründen. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen sollte deren erforderlicher Umfang eindeutig und einheitlich definiert werden.

4. Fazit

Aus Sicht des Bitkom sind die vorgesehenen Änderungen des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes nicht geeignet bessere Rahmenbedingungen für den flächendeckenden Gigabit-Ausbau zu schaffen. Die damit einhergehenden Doppelungen zu den Initiativen des Bundes im Kontext des „Gigabit-Grundbuchs“ würden zu neuen bürokratischen

Stellungnahme zur Drucksache 20/8468 des Hessischen Landtags

Seite 6|6

Aufwänden auf Unternehmensseite führen, ohne dass zusätzliche Erkenntnisse zur Ausbaubeschleunigung zu erwarten sind. Hinzu kommen verfassungsrechtliche Bedenken. Bitkom unterstützt die Einrichtung eines bundeseinheitlichen Datenportals, welches auch mit öffentlichen Daten der Länder – unter anderem zu mitnutzungsfähigen Infrastrukturen für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau – gespeist werden sollte. Darüber hinaus bestehen auf Landesebene weitere Hebel im Bau- und Genehmigungsrecht, um die Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau weiter zu verbessern.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Verbraucherzentrale Hessen · Große Friedberger Straße 13-17 · 60313 Frankfurt/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Digitales und Datenschutz
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

- Per E-Mail-

Unser Zeichen
We/ SN 20/8468

Telefon
(069)972010-13

Fax
(069)972010-70

Datum
08.09.2022

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und
Datenschutz des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der
Fraktion der SPD zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das
öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, Drucks.
20/8468**

Ihr Zeichen: I 2.9

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz. Zu dem Gesetzentwurf nimmt die Verbraucherzentrale Hessen wie folgt Stellung:

Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die den Ausbau und die Erneuerung moderner und leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur fördern. Der Zugang zu leistungsstarken Telekommunikationsverbindungen ist im Jahr 2022 Voraussetzung für die Teilhabe der Verbraucherinnen und Verbraucher am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht den richtigen Weg einschlägt.

1. Ziel des Entwurfes ist es, gesicherte Informationen über den Verlauf von Telekommunikationsleitungen zu schaffen. Mit diesen werde es möglich, den tatsächlichen Versorgungsstand zu erheben und Hemmnisse beim Ausbau des Leitungsnetzes zu vermeiden.

Zur Sicherung dieses Ziels hat bereits der Bundesgesetzgeber in §§ 78,79 Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine zentrale

**Verbraucherzentrale Hessen e. V.
Geschäftsstelle**

Große Friedberger Straße 13-17
(Nähe Konstablerwache/Zeil)
60313 Frankfurt/Main
Fax: (069) 97 20 10-40
vzh@verbraucherzentrale-hessen.de
www.verbraucherzentrale-hessen.de

Verbraucherservice

(069) 97 20 10-900
Mo-Do 10-16 Uhr, Fr 10-15 Uhr

Telefonische Beratung

Verbraucherrecht

(069) 97 19 40 240
Mo 10 -17 Uhr,
Di 10-14 Uhr,
Mi 14 -17 Uhr
Do 14-17 Uhr

Ernährung

(069) 97 20 10-46
Di, Do 10-14 Uhr

Schulden, Insolvenz

(069) 97 20 10-87
Mi von 10-14 Uhr

Frankfurter Sparkasse

IBAN: DE48 5005 0201 0000 0448 67
BIC: HELADEF1822

Vorstand:

Philipp Wendt

Verwaltungsratsvorsitz:

Barbara Ulreich

Steuernummer: 047 250 72140

Umsatzsteuer-ID: DE 114235383

Amtsgericht Frankfurt am Main

VR 6492

Informationsstelle des Bundes geschaffen, deren Aufgaben von der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.

Zur Vermeidung doppelter Datenerhebung und zur Erleichterung der Informationsbeschaffung erscheint es sinnvoll, alle Informationen bei dieser einen Stelle zu erfassen und zum Abruf vorzuhalten. Sollte sich herausstellen, dass die nach §§ 78, 79 TKG zu erhebenden Informationen nicht ausreichen, empfiehlt die Verbraucherzentrale Hessen dem Land Hessen, die notwendigen Änderungen des TKG über seine Beteiligungsmöglichkeiten im Bundesrat einzubringen.

2. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen erscheint es zweifelhaft, ob eine Regelung zur Erhebung von Telekommunikationsinfrastrukturdaten in das Raumordnungsrecht aufgenommen werden sollte.

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HPLG) dient nach § 1 HPLG der Ergänzung des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes. Die landesweiten Raumordnungspläne, die der Gesetzentwurf ergänzen will, sollen grundsätzliche Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Die landesweiten Raumordnungspläne treffen Festlegungen über Raumkategorien, zentrale Orte, die Siedlungsentwicklung, übergreifender Freiräume und den Freiraumschutz. Festgelegt werden soll die Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Energieleitungen (§ 13 ROG).

Die landesweiten Raumordnungspläne dienen damit der großflächigen Raumplanung. Die detaillierte Dokumentation des Ausbaus der Telekommunikationsinfrastruktur erscheint deswegen als Fremdkörper in der landesweiten Raumplanung. Die Telekommunikationsinfrastruktur ist in der bundesgesetzlichen Regelung zur landesweiten Raumordnung auch nicht genannt. Es empfiehlt sich auch aus diesem Grund, die Datenerhebung bei der zentralen Informationsstelle des Bundes nach §§ 78, 79 TKG zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Wendt
Vorstand

WIK-Consult GmbH – Postfach 2000 - 53588 Bad Honnef

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail:
j.decker@ltg.hessen.de;
a.bartl@ltg.hessen.de

Dr. Bernd Sörries
Direktor
Regulierung und Wettbewerb

Tel +49 (0) 2224 9225-23
Fax +49 (0) 2224 9225-68
E-Mail b.soerries@wik-consult.com

Unser Zeichen: BS/KF
Bad Honnef, 20. September 2022

Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucks. 20/8468, „Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

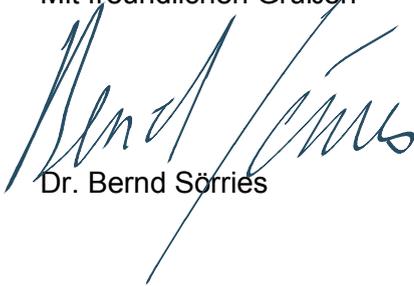
herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Die Verfügbarkeit von Daten über den Ausbau von Netzinfrastrukturen, die für das Angebot von Kommunikationsdiensten errichtet und betrieben werden, sind für einen effizienten Ausbau wesentlich. Investitionsentscheidungen über die Errichtung solcher Netzinfrastrukturen können mit entsprechenden Daten auf einer objektiveren Grundlage getroffen werden. Ebenso können Investoren die wirtschaftlichen Potenziale der Mitnutzung von bereits vorhandenen Netzinfrastrukturen besser einschätzen, sofern entsprechende Daten erhoben, aufbereitet und verfügbar gemacht werden. Damit können Kosten des Breitbandausbaus verringert werden. Nicht zuletzt können auch Bürgerinnen und Bürger davon profitieren, wenn mehr Transparenz über den Ausbau von digitalen Infrastrukturen bzw. deren Verfügbarkeit besteht.

Um gerade die Nutzbarkeit und Interpretierbarkeit der Daten sicherzustellen, sollten die entsprechenden Daten bundesweit mit einer einheitlichen Semantik erhoben werden. Bisher liegen die Daten an unterschiedlichen Stellen vor und werden nicht mit einheitlichen Definitionen erhoben. Die notwendige Vereinheitlichung reduziert dabei Aufwände bei den Datenspendern. Insoweit ist die Etablierung eines Gigabit-Grundbuchs auf der Bundesebene ein effizienter Weg, die entsprechenden Daten (in einer Datenökonomie) verfügbar zu machen.

Eine bundesweit einheitliche Datendrehscheibe mit einer einheitlichen Semantik der Daten sollte dann wiederum von allen interessierten Akteuren genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Sörries', written in a cursive style.

Dr. Bernd Sörries

Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Vanderbilt)

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht

Regulierungsrecht und Steuerrecht

Universität Mannheim

Direktor des Mannheim Centre for Competition and Innovation (MaCCI)

Stellungnahme
im Rahmen der Anhörung zum
Gesetzesentwurf
der Fraktion der SPD
„Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und
Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes“

Drucksache 20/8468

I. Vorbemerkung

Ich bedanke mich sehr für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes“ Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gesetzesentwurf betrifft einen außerordentlich wichtigen Baustein für die weitere Stärkung des Breitbandausbaus: Die Verbesserung der Datenbasis über vorhandene Telekommunikationsinfrastrukturen. Diese Datenbasis ist zum einen Grundlage für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Ausbauende Unternehmen können auf diese Weise unter anderem aktuelle Informationen über Infrastrukturen erhalten, die sie für den Ausbau eigener Infrastruktur potenziell mitnutzen können. Die im Telekommunikationsgesetz in den §§ 78 ff. TKG enthaltenen Normen sind hierauf bisher noch nicht umfassend ausgerichtet. Zum anderen ist Transparenz über vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur auch von Bedeutung für öffentliche Fördergeber und deren Entscheidung, in welchen Gebieten welche Form der Förderung angemessen ist, um insbesondere den Ausbau von Glasfasernetzen zu fördern.

Verfolgt der Gesetzesentwurf damit unzweifelhaft ein legitimes und wichtiges Ziel, stellen sich aus meiner Sicht zumindest drei Fragen im Hinblick auf die Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzgebungsvorhabens, zu denen ich Stellung nehmen möchte: Hat der Landesgesetzgeber Hessen die Gesetzgebungskompetenz für die vorgeschlagene Ergänzung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen sowie des Hessischen Landesplanungsgesetzes? (dazu II.) Wird ausreichend sichergestellt, dass die zur

Umsetzung des Gesetzesentwurfs erforderliche Datenerhebung und -bereitstellung angemessen auf die §§ 78 ff. TKG abgestimmt ist? (dazu III.) Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Telekommunikationsunternehmen ausreichend berücksichtigt? (dazu IV.).

II. Gesetzgebungskompetenz des Landes

An der Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Gesetzesvorschlag könnte man zweifeln, weil dem Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Telekommunikation zusteht. Diese Gesetzgebungskompetenz bezieht sich nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorrangig auf die technische Seite der Telekommunikation (BVerfGE 113, 348 (368)). Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich aber nicht auf solche technischen Aspekte der Telekommunikation oder damit zusammenhängend regulierungsrechtliche Aspekte. Zudem besitzt der Bund eine Gesetzgebungskompetenz auch nach Art. 87f Abs. 1 GG für den Bereich der Telekommunikation, die sich aber auf seine Gewährleistungsverantwortung bezieht (vgl. BVerfGE 130, 52 (71)). Zwar betrifft das Gesetzgebungsvorhaben Telekommunikationsanlagen i.S.d. des Telekommunikationsgesetzes. Allerdings sollen diese Informationen nicht für telekommunikationsspezifische Zwecke verwendet werden. Vielmehr sollen die Informationen ausweislich der Entwurfsbegründung insbesondere für Zwecke der räumlichen Landesentwicklung genutzt werden, die nach § 1 Abs. 1 HVGG zu den Zwecken des Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes zählen. Für die Landesentwicklung ist die Kenntnis über die Verfügbarkeit von Telekommunikationsinfrastrukturen und damit auch mittelbar über die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten im Hinblick auf die digitale Transformation von erheblicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass der Landesgesetzgeber ausgehend von seiner Kompetenz bezogen auf die räumliche Landesentwicklung auch eine Gesetzgebungskompetenz besitzt, die Erhebung solcher Informationen zu regeln, die für die räumliche Entwicklung des Landes erforderlich sind.

III. Verhältnis Geodaten – §§ 78 ff. TKG

Auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes werden schon heute von der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG zahlreiche Informationen über die Telekommunikationsinfrastruktur (insbesondere Infrastrukturatlas, § 79 TKG) sowie die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (insbesondere Breitbandatlas, § 80 TKG) erhoben und unter anderem für Ausbauzwecke zur Verfügung gestellt. In der jüngsten Gigabit-Strategie des Bundes hat die Bundesregierung angekündigt, diese Instrumente fortzuentwickeln und in einem Gigabit-Grundbuch zu konsolidieren (Gigabitstrategie der Bundesregierung v. 13.07.2022, S. 19 ff). Erfasst von diesen bundesrechtlichen Bestrebungen werden voraussichtlich auch Informationen über Telekommunikationsanlagen, die von dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfasst wären. Auch wenn die Datenerhebung für das Gigabit-Grundbuch einerseits und das Hessische Geodateninformationssystem andererseits jedenfalls partiell unterschiedlichen Zwecken dienen würde, ist dringend anzuraten, dass

landesrechtliche und bundesrechtliche Regelungen aufeinander abgestimmt werden und sowohl die Datenerhebung als auch die Datennutzung koordiniert werden. So muss zum einen sichergestellt werden, dass Telekommunikationsunternehmen nicht identische Informationen im Rahmen von zwei Erhebungen durch Bund und Land bereitstellen müssen, um eine übermäßige bürokratische Belastung zu verhindern. Zum anderen ist – rechtlich und technisch – zu gewährleisten, dass Informationen, die beim Land vorhanden sind, auch in das neue Gigabit-Grundbuch eingepflegt werden, um eine effiziente und effektive Datenverfügbarkeit zu gewährleisten.

IV. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

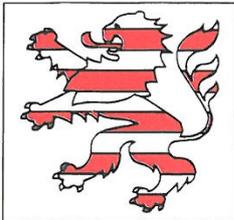
Die nach dem Gesetzesentwurf zu erhebenden Daten weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf. Dies ist im Sinne der Verbesserung der Datengrundlage für den Breitbandausbau grundsätzlich zu begrüßen. Es ist allerdings festzustellen, dass hiervon auch Informationen umfasst würden, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Telekommunikationsunternehmen darstellen, an deren Geheimhaltung die Unternehmen also ein auch rechtlich geschütztes Interesse haben können. Dieser Schutz ist verfassungsrechtlich durch Art. 12 GG gewährleistet und gilt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich für alle Telekommunikationsunternehmen (BVerfGE 115, 205 (229 ff.)). Zwar gilt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht absolut. Eine gesetzliche Erhebungsregel wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, die keine Regelungen über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthält, gewährt aber kein ausreichendes Schutzniveau. Dies ist besonders problematisch, weil Daten des öffentlichen Vermessungswesens nach § 16 Abs. 1 HVGG grundsätzlich öffentlich zugänglich sind und § 16 Abs. 2 und Abs. 5 HVGG bisher keine adäquaten Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthalten. Dementsprechend müssten bei einer Aufnahme von Informationen über Telekommunikationsanlagen in diese Datenbestände ergänzende Regelungen zur Datenerhebung und -verwendung getroffen werden, die den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit den Informationen über Telekommunikationsanlagen sicherstellen.

V. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf adressiert einen wichtigen Baustein für die Unterstützung des Breitbandausbaus: Die Erhöhung der Transparenz über vorhandene (und idealerweise auch geplante) Telekommunikationsinfrastrukturen. Es spricht viel dafür, dass das Land hierfür auch die Gesetzgebungskompetenz hat, ein solches Gesetz also grundsätzlich erlassen darf.

Es muss allerdings sichergestellt werden, dass mögliche landesrechtliche Regelungen mit den telekommunikationsgesetzlichen Regelungen in §§ 78 ff. TKG bzw. einem künftig zu schaffenden Gigabit-Grundbuch abgestimmt werden, um eine übermäßige Belastung von auskunftsverpflichteten Unternehmen zu verhindern und eine hohe Datenqualität zu sichern.

Zudem wären Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Telekommunikationsunternehmen zu etablieren.



SPD-Fraktion

in der
Regionalversammlung Mittelhessen

Werner Hesse
Vorsitzender der SPD-Fraktion
Regionalversammlung Mittelhessen

Marburg, den 20. September 2022

Stellungnahme der SPD-Fraktionen der Regionalversammlungen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen

Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion, Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes, Drucks. 20/8468

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Aufgrund der Sommerpause und der damit einhergehenden zeitlichen Beschränkung war eine Beteiligung aller Gremien der Versammlungen und Verbände nicht mehr möglich, um eine abgestimmte Stellungnahme zu erstellen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Breitbandausbaus für die kommunale Ebene wurde sich dazu entschieden, zunächst als SPD-Fraktionen eine gemeinsame Stellungnahme einzureichen.

Mit Blick auf die Gremienbeteiligung wäre eine mündliche Anhörung zum Ende dieses Jahres begrüßenswert. In diesem Zuge stände ausreichend Zeit zur Verfügung, um sich in den Gremien abstimmen zu können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf über die Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes wird von Seiten der SPD-Fraktionen der Regionalversammlungen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen begrüßt.

Zu Art. 1 Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen

Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Regionalversammlungen können wir die Änderungen des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen fachlich nicht bewerten.

Jedoch ziehen wir im Folgenden Stellung bezüglich der geplanten Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes.

Zu Art. 2 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Die SPD-Fraktionen der Regionalversammlungen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen befürworten vollumfänglich das Ziel eines landesweiten Breitbandausbaus in Hessen.

Die geplanten Änderungen des § 3 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes sehen vor, die Ziele einer Versorgung mit Telekommunikationszugängen und die dafür nötige technische Infrastruktur im Landesentwicklungsplan planerisch verbindlich festzulegen.

Zu den vorliegenden Änderungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes schlagen wir folgende Anregungen zur Verbesserung der Umsetzung vor:

Zum einen sollte mit Blick auf die Änderung des § 3 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes aufgezeigt werden, inwieweit ein Verwaltungsaufwand auf den Planungsebenen durch Anpassungen des Landesentwicklungsplans entstehen kann.

Zudem müsste festgelegt werden, ob sich die Gesetzesänderung auf bereits bestehende oder neu ausgewiesene Gebiete bezieht. Weiterhin sollte das Ziel der flächendeckenden Breitbandversorgung konkretisiert werden.

Zum anderen liegt derzeit keine gesetzliche Definition über den Begriff des Grundstücks vor, weshalb eine Definition für die vorliegende Gesetzesänderung vonnöten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Güttler

SPD-Fraktionsvorsitzender
Regionalversammlung
Nordhessen



Werner Hesse

SPD-Fraktionsvorsitzender
Regionalversammlung
Mittelhessen



Kai Gerfelder

Stellv. SPD-Fraktionsvorsitzender
Regionalversammlung
Südhessen

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Landtag
Herrn Jonas Decker
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

 Matthias Drexelius
 Matthias.Drexelius@ekom21.de
 0641 9830 1201
 21.09.2022

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Drucksache 20/8468) bedanken wir uns.

Uns ist bewusst, dass der Ausschuss Herrn Simon Sauerbier, der auch federführend an der Beantwortung mitgearbeitet hat, als Anzuhörenden benannt hatte. Dies allerdings nicht als Privatmann, sondern als Vertreter der ekom21 – KGRZ Hessen. Wir bitten um Verständnis, dass offizielle Stellungnahmen der ekom21 – KGRZ Hessen grundsätzlich durch die Geschäftsführung abgegeben werden.

Nachfolgend nehmen wir daher zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung.

Mit freundlichen Grüßen


Björn Brede
(Geschäftsführer)


Matthias Drexelius
(Geschäftsführer)


Martin Kuban
(Geschäftsführer)

Anlage

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Darmstadt Robert-Bosch-Straße 13, 64293 Darmstadt **Telefon** 06151 704 0

Geschäftsstelle Gießen Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen **Telefon** 0641 9830 0

Geschäftsstelle Kassel Knorrstraße 30, 34134 Kassel **Telefon** 0561 204 0

Direktoren Björn Brede, Matthias Drexelius, Bertram Huke, Martin Kuban, Ulrich Künkel **Sitz der Körperschaft** Gießen **E-Mail** ekom21@ekom21.de

Web www.ekom21.de

Stellungnahme

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes - Drucksache 20/8468

Als IT-Zweckverband der hessischen Kommunen unterstützt die ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen die Kommunalverwaltungen bei allen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik.

Seit einigen Jahren wächst der Unterstützungsbedarf der Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Aufgaben im lokalen / regionalen Breitbandausbau. ekom21 hat daher gemeinsam mit der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung (HMinD) eine Reihe von Serviceangeboten für Kommunen entwickelt, die den Kompetenzaufbau, die Vergabe von Planungsleistungen, die Durchführung von Förderverfahren, die Digitalisierung von Genehmigungsprozessen und weiteren Aufgaben unterstützen sollen. Eine Übersicht der derzeit verfügbaren Serviceangebots ist auf dem hessischen Breitbandportal www.gigamap-hessen.de¹ zu finden.

Ein zentraler Baustein ist dabei das zentrale GigaMaP-GIS-System, mit dem den Kommunen auf der Basis von GIS-Daten der Telekommunikationsinfrastruktur eine einfache Visualisierung ihrer aktuellen bzw. geplanten Breitbandinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann. Damit werden notwendige Ausbauplanungen und -maßnahmen erheblich vereinfacht. Die Kommunen erhalten eine jederzeit zugängliche, sichere und einfache Bereitstellung „ihrer“ Daten und werden ggf. bei der notwendigen Aufbereitung und Bereitstellung der Daten unterstützt. Dies Informationsbasis wird auch vom Land Hessen im Rahmen der Ausbauplanung genutzt.

Grundvoraussetzung für die Nutzung des GigaMaP-GIS-Systems sind aktuelle und flächendeckende Daten, die von den jeweiligen TK-Unternehmen bereitgestellt werden müssen. Die Zulieferung dieser Daten bleibt hier hinter den Erwartungen zurück und bestätigt das dem Änderungsvorschlag zugrunde liegende Grundproblem. Daher haben wir im GigaMaP mit dem HMinD auch über Möglichkeiten zur Verpflichtung zur Datenlieferung, über Anreizsysteme und andere Ideen diskutiert.

Vor dem Hintergrund der Aktivitäten des Bundes, der über die Bundesnetzagentur des Bundes bereits Daten zur Telekommunikationsinfrastrukturen zur Bereitstellung im Infrastrukturatlas standardisiert erhebt und zur Nachnutzung bereitstellt, sind wir von der Idee einer zusätzlichen landesweiten Verpflichtung der TK-Unternehmen für die Datenlieferung in das GigaMaP-GIS-System wieder abgerückt.

Wir möchten damit Redundanzen, zusätzliche Aufwände und mögliche Inkompatibilitäten vermeiden und damit den Bund bei der notwendigen Standardisierung der Daten unterstützen. Eine weitere landesweite Verpflichtung für Hessen hätte keinen zusätzlichen positiven Nutzeneffekte, sondern würde nur zusätzliche, vermeidbare Aufwände verursachen.

¹ GigaMaP steht für Gigabit Mapping- und Planungssystem



Vor dem Hintergrund des weit fortgeschrittenen Status der Vorbereitungen auf Bundesebene würde eine hessische Regelung mit hoher Wahrscheinlichkeit erst deutlich später in die Umsetzung gehen. Daher nehmen wir auch mögliche Zeitverzögerungen im Bundesprojekt in Kauf.

Auch teilen wir bestehende Zweifel, ob die rechtlichen Möglichkeiten des Landes ausreichen, um eine hinreichende Verpflichtung für die TK-Unternehmen zu regeln, da die Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation primär beim Bund liegt.

Ein weiterer Aspekt ist, dass durch die Verpflichtung der Kommunen, die Daten ihrer selbst erstellten TK-Infrastrukturen für den Infrastrukturatlas des Bundes zu melden, sie oft vor fachliche Herausforderungen stellt. Daher bieten wir Services zur Unterstützung dieser Datenmeldung an. Um auch hier zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, möchten wir im GigaMaP-GIS System in Hessen ausschließlich auf künftige Standards des Bundes aufbauen und uns auf die Erweiterung der Funktionen für die hessischen Kommunen konzentrieren.

Wir empfehlen daher, die Aktivitäten des Bundes zur Standardisierung der Erhebung der Telekommunikationsdaten zu unterstützen und auf den Bund mit dem Ziel einer zeitnahen Umsetzung der Projektziele für den Infrastrukturatlas einzuwirken, anstatt eigene Wege zur Datenerhebung zu verfolgen.

Zusammenfassend teilen wir zwar die Notwendigkeit der Bereitstellung umfassender GIS-Daten zur Beschleunigung des Breitbandausbaus, sehen aber die vorgenannten Risiken in einer hessischen Sonderregelung vor dem Hintergrund bestehender Aktivitäten auf der Bundesebene, die in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Wir werben dafür, unser landesweites Informationssystem GigaMaP-GIS weiter auszubauen, um den Kommunen einfache, sichere und bedarfsgerechte Funktionalitäten und Services für den Gigabitaußbau zur Verfügung zu stellen, auf Basis bundesweit standardisierter und flächendeckend verfügbarer Daten.

Die ekom21 begleitet die hessischen Kommunen auf ihrem Weg in die digitale Zukunft. Als Full-Service-IT-Dienstleister bieten wir alles aus einer Hand: IT-Lösungen und Produkte, Beratungsleistungen und unser eigenes BSI-zertifiziertes Rechenzentrum. Und das bereits seit 1970 – seit über einem halben Jahrhundert! Als Teil der kommunalen Familie sprechen wir dieselbe Sprache, haben denselben Hintergrund und teilen dieselben Werte wie unsere Kunden. Partnerschaftliche Zusammenarbeit, Sicherheit und prozessoptimierte Lösungen stehen für uns an erster Stelle. Wir machen die Verwaltung einfacherer, sicherer und effizienter. Damit erleichtern wir die Arbeit in den Kommunen und schaffen Lebensqualität für die Menschen mit smarten Lösungen und digitalen Dienstleistungen.



**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche
Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen
Landesplanungsgesetzes (Drucks. 20/8468)**

**im Rahmen der schriftlichen Anhörung des
Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages**

Bonn, 20.09.2022

Die Deutsche Telekom bedankt sich beim Ausschuss für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages für die Beteiligung am Verfahren der schriftlichen Anhörung zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes.

Wir unterstützen ausdrücklich den Ausbau flächendeckender, moderner Telekommunikations-Infrastruktur für Hessen als politisches Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD. Dies haben wir in den vergangenen Jahrzehnten hier im Land durch weitgreifende Investitionen und Ausbauaktivitäten gezeigt. In Hessen haben wir seit 2010 knapp 2,5 Mrd. Euro in den Breitbandausbau investiert, den wir mit knapp 10.000 Mitarbeitern im Land erfolgreich vorantreiben. Mehr als 400 Gewerbegebiete sind durch die Telekom im gesamten Bundesland im Bau oder bereits fertig mit Glasfaser versorgt. Wir treiben aktiv derzeit den Ausbau des größten hessischen Glasfaserausbauprojektes im Großraum Frankfurt und schließen die Schulen an die Glasfaser an, wie z.B. in großer Zahl in Nordhessen.

Eine Unterstützung des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Form können wir jedoch nicht anraten.

Dem stehen aus unserer Sicht eine Vielzahl von Gründen entgegen. Der schwerwiegendste Grund fußt nach unserer Einschätzung auf der Doppelung von derzeit bereits angelaufenen Initiativen auf Bundesebene, die die Gefahr von Widersprüchen, Bürokratieaufbau und daher insgesamt der Verzögerung der Ausbauaktivitäten für investierende Unternehmen bergen. Zudem bewerten wir auch rechtliche Themen im Bereich der Gesetzgebungskompetenz kritisch.

Dazu im Einzelnen:

1. Vermeidung doppelter und widersprüchlicher Anforderungen an Datenlieferungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich, da derzeit bereits eine Vielzahl von Aktivitäten, insbesondere auf Bundesebene, angelaufen ist, um die Transparenz im Ausbaubereich weiter zu erhöhen. Weitere landesgesetzgeberische Maßnahmen könnten Anforderungen doppeln, im schlimmsten Fall zu widersprüchlichen Maßnahmen führen, aber in jedem Fall die bürokratischen Hürden, z.B. durch Doppelung regionaler Datenlieferungen, unnötig erhöhen.



Hier fehlt es also insbesondere an der Erforderlichkeit des Vorhabens: Zum einen hat man bereits heute eine sehr transparente Situation, zum anderen wird sich diese durch Zusammenführung der bestehenden Tools im Gigabitgrundbuch auf Bundesebene in Kürze weiter verbessern.

Bereits heute liegen den Marktteilnehmern, aber auch allen Bundesländern und Kommunen die Informationen vor, ob und wo der Glasfaserausbau in Hessen erfolgen kann und sollte, um die angestrebten Lückenschlüsse zu vollziehen. Denn im Breitbandatlas des Bundes wird der tatsächliche bundesweite Versorgungsstand laufend erfasst und für die Öffentlichkeit transparent gemacht. Selbstverständlich kommt die Deutsche Telekom ihren Verpflichtungen zu regelmäßigen, weitreichenden Datenlieferungen in der zugesagten Weise nach und trägt damit erheblich zu der im Gesetzentwurf geforderten Ausbautransparenz bei. Zudem bildet der Infrastrukturatlas die für den Glasfaserausbau mitnutzbaren passiven Infrastrukturen aller Versorgungsnetzbetreiber ab. Und im Rahmen konkreter Förderprojekte wird auch in Hessen nicht nur der Ist-Zustand, sondern sogar die gebietsbezogenen Ausbauplanungen der Netzbetreiber abgefragt. Zuletzt sei zur Sicherstellung schadenfreier Tiefbauarbeiten auf die „Trassenauskunft Kabel“ hingewiesen, die den Beteiligten und Berechtigten alle Lagepläne der Telekom online zur Verfügung stellt.

Zukünftig werden die genannten Instrumente im Rahmen der Erstellung des sog. Gigabitgrundbuchs bei der Zentralen Informationsstelle des Bundes bzw. bei der Bundesnetzagentur gebündelt. Sie sollen außerdem um weitere Datenbestände und Funktionalitäten ergänzt werden (s. Gigabitstrategie der Bundesregierung v. 13.07.2022, S. 19ff.). Über dieses zentrale Zugangportal werden auch den Ländern die relevanten Informationen bereitgestellt. Die Umsetzung der Gigabitstrategie und damit auch des Gigabitgrundbuchs wird von den Bundesländern im Bund-Länder-Ausschuss und in der Bund-Länder-Projektgruppe eng gemonitort und evaluiert.

Erlauben Sie zudem den Hinweis darauf, dass die Deutsche Telekom erst im Mai dieses Jahres als Unterzeichner des „Glasfaserpaktes für Hessen“ mit dem Land eine Übereinkunft zur Lieferung von Infrastrukturdaten getroffen hat. Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, wurde uns hier eine vertrauliche, interne Auswertung von Datenlieferungen seitens des Landes zugesagt. Eine darüberhinausgehende sowie gesetzlich und außerhalb des TKG in Landesgesetzen verankerte Erhebung von Ausbaudaten der Telekommunikations-Unternehmen halten wir weder für geeignet noch für erforderlich.

2. Rechtliche Bedenken

Selbstverständlich steht dem Landesgesetzgeber die verfassungsrechtlich verankerte Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche Vermessungs- und Planungswesen zu. Allerdings darf das Land nicht in die ebenfalls grundgesetzlich verankerten Kompetenzen des Bundes eingreifen. Eine solche ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz hat der Bund im Bereich der Wahrnehmung der Hoheitsaufgaben im Telekommunikations-Bereich. Der Bundesgesetzgeber verfügt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz sogar über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Telekommunikation. Hier fehlt es sogar an einer Zustimmungsberechtigung des Bundesrates, was den Spielraum der Länder in Telekommunikationsthemen weiter begrenzt.

Die hier geplanten Gesetzesänderungen beziehen sich nach unserer Auffassung auf Telekommunikations-Ausbaudaten und damit auf Informationen betreffend Infrastruktur und Netzausbau im Sinne von Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes. Wir bewerten daher die Möglichkeit landesgesetzgeberischer Aktivitäten in diesem Kernbereich des TKG negativ.

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Digitales und Datenschutz
Hessischer Landtag
Herrn Joachim Veyhelmann



Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, Staatssekretär a.D.
und Rechtsanwalt, LOAD e.V. - Verein für liberale
Netzpolitik - , für die schriftliche Anhörung des
Ausschusses für Digitales und Datenschutz des
Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion
der SPD, Drucks. 20/8468, „Gesetz zur Änderung des
Hessischen Gesetzes über das öffentliche
Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

**für die Gelegenheit zur
Stellungnahme bedanken wir uns.**

Wir bemerken zu dem Gesetzentwurf Folgendes:

LOAD e.V.
Verein für liberale
Netzpolitik

Reinhardtstraße 5
10117 Berlin

Fon: (030) 69203242
Fax: (030) 2000 3893

info@load-ev.de
www.load-ev.de

Vorsitzende:
Ann Cathrin Riedel

Berlin, 21.09.2022

Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau des Glasfasernetzausbau dadurch zu unterstützen, dass das Land Hessen die Daten zum Verlauf der Infrastruktur erhebt und die diesbezüglichen Daten veröffentlicht.

Zu diesem Zweck soll das Hessische Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen vom 6. September 2007 an zwei Stellen ergänzt werden: Zum einen wird der Katalog der amtlichen Geotopografie, die die Form und Bedeckung der Erdoberfläche beschreibt (§ 7 Satz 2), um eine Nr. 5 ergänzt. Aufgenommen werden sollen damit „die Telekommunikationsanlagen, einschließlich des ober- und unterirdischen Verlaufs von Telekommunikationslinien, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen des Staates entgegenstehen.“

Ferner sollen in das Liegenschaftskataster die Angaben zu Telekommunikationsanlagen, ober- und unterirdisch verlaufenden Telekommunikationslinien sowie zu den jeweiligen Betreibern aufgenommen werden, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen des Staates entgegenstehen. Insoweit wird der § 9 Abs. 7 ergänzt.

Das Ziel des Vorhabens, für eine einheitliche Dokumentation der Telekommunikationsinfrastruktur zu sorgen, ist zu begrüßen. Denn - wie der Gesetzentwurf ausführt - helfen die Daten zum Verlauf von Telekommunikationsleitungen dabei, den tatsächlichen Versorgungsstand zu erfassen und Hemmnisse sowie Doppelungen beim Ausbau des Leitungsnetzes zu vermeiden. Sie erleichtern auch die Mitnutzung der Leitungen und damit den Wettbewerb um die Telekommunikationsleistungen.

Die vorgesehene Datenerhebung korrespondiert mit der Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13. Mai 2022, in der das Ziel angesprochen wird, über mitnutzbare Infrastrukturen durch ein Gigabit-Grundbuch mehr Transparenz schaffen zu wollen und ausdrücklich ein „starkes Engagement der Länder“ einfordert.

Das Gigabit-Grundbuch soll für einen effizienten Ausbau der digitalen Infrastrukturen eine solide Datengrundlage für Investitionsentscheidungen und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder liefern. Auch die Bürgerinnen und Bürger und die Entscheidungsträger auf allen Ebenen profitieren – so die Strategie - davon, „wenn Informationen transparent und zielgruppengerecht angeboten werden.“ Über ein zentrales Zugangportal soll das Gigabit-Grundbuch relevante Informationen in einer übersichtlichen Form bereitstellen und dabei nicht nur über die bestehende Versorgung informieren, sondern Erkenntnisse aus Markterkundungsverfahren nutzen im Hinblick auf einen zu erwartenden eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau. Dabei soll das Bundesministerium für Digitales und Verkehr als zentrale Informationsstelle des Bundes fungieren und die Bundesnetzagentur die operativen Aufgaben übernehmen. Es ist

vorgesehen, erforderlichenfalls die rechtlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Datenbereitstellung und Datennutzung zu ergänzen und mithilfe eines Rechte- und Rollenkonzepts sicherzustellen, dass jede Nutzergruppe nur auf die Daten zugreifen kann, zu deren Einsicht und Benutzung sie berechtigt ist, um damit auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der datenliefernden Unternehmen und eventuelle Sicherheitsinteressen zu schützen. Damit werden auch die verfassungsrechtlich geschützten Interessen gewahrt.

Wenn Hessen daher durch eigene gesetzliche Regelungen die Erhebung von relevanten Daten über Telekommunikationsleitungen vorsieht, unterstützt das Land eine für die Nutzer komfortable zentrale Recherchemöglichkeit mithilfe des geplanten Gigabit-Grundbuchs.

Über LOAD e.V.

LOAD e.V. - Verein für liberale Netzpolitik, ist ein unabhängiger Verein, der sich für den Erhalt eines freien Internets einsetzt und Bürgerinnen und Bürger dazu ermächtigt, ihre Grundrechte zu verwirklichen. LOAD e.V. möchte den gesellschaftlichen digitalen Wandel konstruktiv unterstützen. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder. Der Verein wurde 2014 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Digitales und
Datenschutz
Herrn Joachim Veyhelmann
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49 611.1702-29
Fax +49 611.1702-30

Vorsitzender:
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:
Dipl.-Pol. Martin Heindl
heindl@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

**Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentli- 21.09.2022
che Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des
Hessischen Landesplanungsgesetzes, Drucks. 20/8468**

Invalidenstrasse 91
10115 Berlin

Fon +49 30.58580-0
Fax +49 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Als VKU-Landesgruppe Hessen **begrüßen** wir die **zugrundeliegende Absicht des Gesetzentwurfs den flächendeckenden Breitbandausbau voranzutreiben**.

Darüber hinaus begrüßen wir grundsätzlich Mitnutzungsmöglichkeiten und die Zielsetzung eines erleichterten fairen Wettbewerbs.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Aus unserer Sicht **fehlt es in Hessen jedoch nicht zwingend an Planungs- und Informationswerkzeugen**. So gibt es schon heute das GigaMaP-Portal in Hessen und es werden mit dem Infrastrukturatlas des Bundes, zu dem alle Netzbetreiber verbindlich regelmäßig ihre mitnutzungsfähigen Infrastrukturen liefern müssen, bereits mitnutzungsfähige Infrastrukturen für die Ausbauplanung ausführlicher dokumentiert.

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Zudem liegt es im Eigeninteresse von Telekommunikationsunternehmen, Daten im Infrastrukturatlas zu hinterlegen, damit wertvolle Infrastrukturen gerade nicht gefördert überbaut, sondern beim geförderten Ausbau berücksichtigt werden. Wenn Infrastrukturen hingegen nicht eingetragen sind, dann ist die fehlende digitale Netzdokumentation in der Regel die Ursache. Ein weiteres Instrument zum Sammeln von Daten löst das Datenproblem also per se nicht. Eine einheitliche Strategie zur Erhebung von Infrastrukturdaten wäre daher auch aus Gründen der Kosten- und Zeiteffizienz wünschenswert.

Darüber hinaus sollten ineffiziente **Doppelstrukturen zwischen Bundes- und Landesebene nach Möglichkeit vermieden werden**, da dies den bürokratischen Aufwand für Netzbetreiber unnötig erhöht. So sieht bereits die **Gigabitstrategie der Bundesregierung** die Einführung des Gigabit-Grundbuchs in vollständiger Form bis Ende 2023 vor. Im Gigabit-Grundbuch sollen alle relevanten Informationen zum Ausbau gebündelt werden, etwa über verfügbare Infrastrukturen und Grundstücke, über Ausbauprojekte und Zeiträume sowie zum aktuellen Versorgungsstand. Diese Informationen sollen dann auch für Länder und Kommunen zugänglich gemacht werden (siehe auch Gigabitstrategie (S. 19-21; Link: [gigabitstrategie.pdf \(bmvi.de\)](#)).

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass viele Stadtwerke und kommunale Versorgungsunternehmen Betreiber **kritischer Infrastrukturen** sind, die Glasfasertrassen und -anbindungen für den Betrieb und die Sicherung ihrer Anlagen nutzen. **Alle TK-Trassen offenzulegen könnte daher ein deutlich höheres Sicherheitsrisiko** in Bezug auf Sabotage, Zerstörung oder Manipulation der Infrastruktur zur Folge haben. Dies gilt auch für öffentliche und private Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einen hohen Bedarf an Sicherheit (z.B. BKA, LKA, Landeseinrichtungen) haben - auch in Bezug auf die Anbindungen ihrer Liegenschaften. **Daher lehnen wir einen pauschalen öffentlichen Datenzugang ab.** Der Umfang der zur Verfügung gestellten Daten ist vor allem auch abhängig von Sicherheitsinteressen. Diese stehen über dem berechtigten allgemeinen Interesse an den jeweiligen Daten. Als positives Beispiel in diesem Zusammenhang ist das GigaMaP-Portal zu nennen, bei dem gerade das GIS-Modul das „Herzstück“ bildet. In dem Modul wird zudem bereits über öffentlich und geschlossene Informationsbereiche unterschieden.

Für Rückfragen und stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Heindl
Geschäftsführer

Von: Th. Holy

Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022 23:51

An: Decker, Jonas (HLT) <J.Decker@ltg.hessen.de>; Bartl, Andrea (HLT) <A.Bartl@ltg.hessen.de>

Betreff: AW: WG: Einladung zur Beteiligung an einer schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages - Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen

Sehr geehrte Frau Bartl,
sehr geehrter Herr Decker,

vielen Dank für Ihre Mail vom [22.07.2022](#) mit der Sie mir die Beteiligung an der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucks. 20/8468, „Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes“ ermöglichen.

Gerne komme ich dieser Aufforderung nach. Ich möchte Sie aber um Beachtung des folgenden Sachverhalts bitten:

In Ihrer Liste der anzuhörenden Personen werde ich als Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgeführt. Dies ist insoweit korrekt, kann aber dazu führen, dass meine nachfolgende Stellungnahme fälschlicherweise als offizielle Position des Landes Baden-Württemberg interpretiert wird. Stattdessen handelt es sich aber hier um **meine eigene persönliche Einschätzung des Gesetzesentwurfs**. Diese ist auf Grundlage meiner mehr als zehnjährigen beruflichen und lehrenden Tätigkeit im Bereich Breitband- und Mobilfunkausbau entstanden. Ich möchte Sie daher bitten, die Funktionsbeschreibung „RP Stuttgart“ zu entfernen oder meine Stellungnahme ausschließlich für interne Zwecke des Ausschusses zu verwenden und diesen auf den oben genannten Sachverhalt hinzuweisen. Nachfolgend nun meine Stellungnahme:

Grundsätzlich ist die Gesetzesinitiative sinnvoll. Die gesetzlich verankerte Erfassung der an den einzelnen Adresspunkten (Grundstücken) verfügbaren Breitbandinfrastruktur mit ihren Leistungsparametern kann dazu beitragen, dass zukunftsfähige Infrastrukturen effektiv überall dort entstehen, wo heute noch keine gigabitfähigen Netze vorhanden sind. Zudem kann eine Überbauung bereits vorhandener oder im Bau befindlicher Glasfasernetze aufgrund fehlender Informationen vermieden werden. Es ist zu erwarten, dass durch das Gesetz zusätzliche Kooperationen auf den Weg gebracht werden. Die Infrastruktur wird perspektivisch gesehen eine höhere Auslastung durch die Nutzung von Dritten erfahren und davon würde auch das Dienstangebot auf den Netzen profitieren. Wichtig wäre es aber, dass nicht nur erfasst wird, wo sich die Infrastrukturen befinden, sondern auch wo sich potentielle Zugangspunkte befinden und über welche freie und belegte Kapazitäten die verbauten Infrastrukturen verfügen.

Der Bund arbeitet derzeit an der Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuches. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob in dem Zusammenhang das Land Hessen gemeinsam mit anderen Bundesländern nicht darauf hinwirken sollte, dass über das Gigabit-Grundbuch eine bundesweit einheitliche und umfassende Datenbasis geschaffen wird, die sowohl als Grundlage für einen weiterentwickelten Infrastrukturatlas als auch für die GIS-Nebenbestimmungen in der Breitbandförderung dient. Diese Datenbasis bzw. der Objektartenkatalog worauf sich diese bezieht, könnte dann die Grundlage für ein hessisches Breitbandkataster bilden.

Falls Sie hierzu Rückfragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit besten Grüßen
Thomas Holy